



Fortbildungsreglement für Inhaber von SIM-Zertifikaten

1. Zielsetzung

Die kontinuierliche Fortbildung von SIM-Zertifikatsträgern bezweckt den Erhalt von deren Fachwissen sowie fachbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die gezielte Weiterentwicklung von Versicherungsmedizinern liegt auch im Interesse der Qualitätssicherung sowie der weiteren Professionalisierung dieses Fachgebietes. Das vorliegende Reglement legt die Fortbildungsanforderungen sowie das Verfahren zur Bestätigung der persönlichen Bildungsaktivitäten von Zertifikatsinhabern durch die SIM fest.

2. Geltungsbereich

Das Reglement bezieht sich auf von der SIM verliehene Zertifikate (z.B. zertifizierter Medizinischer Gutachter, zertifizierter Arbeitsfähigkeitsassessor; die Liste der betreffenden Zertifikate ist auf der SIM-Website einsehbar). Das Reglement gilt für alle Zertifikatsinhaber, ungeachtet ihres beruflichen Aktivitätsgrades und unabhängig davon, ob sie Mitglied der SIM sind.

Spezialfälle werden gemäss dem Reglement des SIWF behandelt.

3. Umfang der Fortbildung

Der Umfang der geforderten Fortbildung beträgt 10 Credit-Punkte pro Jahr oder 50 Credit-Punkte pro fünf Jahre, wobei ein Credit-Punkt einer Fortbildungsstunde entspricht. Inhaber mehrerer SIM-Zertifikate müssen die Fortbildungsanforderung nur einfach erfüllen. Fehlende Credits können innerhalb des der fünfjährigen Kontrollperiode folgenden Kalenderjahres nachgeholt werden.

4. Fortbildungskategorien

Es werden folgende Kategorien fachspezifischer Bildungsaktivitäten unterschieden, welche unter www.swiss-insurance-medicine.ch einsehbar sind:

- SIM Kurse und Tagungen
- SIM akkreditierte Kurse und Tagungen

5. Individueller Fortbildungsnachweis

Die Fortbildungspflichtigen führen Protokoll über ihre Bildungsaktivitäten und sammeln die Teilnahmebestätigungen der Veranstalter. Die geleistete Fortbildung wird von SIM-Mitgliedern grundsätzlich selbst deklariert, wobei die SIM-Zertifizierungsbeauftragte Stichproben vornimmt; bei den übrigen Zertifikatsträgern erfolgt eine Kontrolle in jedem Fall (siehe Punkt 6).

6. Kontrolle

Der/die SIM-Zertifizierungsbeauftragte führt die Kontrollen der eingereichten Fortbildungsnachweise nach Massgabe des SIM-Vorstandes durch. Die Zertifikatsinhaber reichen die unter Punkt 5 genannten Unterlagen zur Prüfung ein. Der SIM-Zertifizierungsbeauftragte kann ergänzende Informationen zu den geltend gemachten Fortbildungleistungen einholen.

7. *Bestätigung der erfüllten reglementarischen Fortbildungspflicht*

Die SIM bestätigt den Zertifikatsinhabern, welche die reglementarischen Voraussetzungen erfüllen, die Verlängerung der Gültigkeit ihres Zertifikats bzw. ihrer Zertifikate über die folgenden fünf Kalenderjahre.

8. *Gebühren*

Für Einzelmitglieder der SIM ist das Kontrollverfahren und die Ausstellung der Fortbildungsbestätigung kostenlos. Bei Nicht-Mitgliedern der SIM wird eine Gebühr von CHF 480.- erhoben.

9. *Folgen des Nichteinhaltens der reglementarischen Vorgaben*

Inhaber von SIM-Zertifikaten, welche ihre Fortbildungspflicht auch nach Gewährung eines zusätzlichen Jahres nicht erfüllt haben, verlieren Ihr Zertifikat.

Zertifizierte Medizinische Gutachter können Ihr Zertifikat wieder erhalten, wenn Sie die MC-Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Zertifizierte Arbeitsfähigkeitsassessoren können Ihr Zertifikat wieder erhalten, wenn Sie einen Bericht zur Evaluation eingegeben haben und dieser die Qualitätskriterien erfüllt.

10. *Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen*

Der/die SIM-Zertifizierungsbeauftragte akkreditiert auf Antrag der Organisatoren einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungszyklen und legt die betreffenden Credit-Punkte fest. Die Veranstalter verpflichten sich zur Einhaltung der Zusammenarbeit Ärzteschaft - Industrie (SAMW 2013) und stellen der SIM bei Bedarf die Ergebnisse der Qualitätsevaluation der Veranstaltung zur Verfügung.

In strittigen Fällen entscheidet die WBK abschliessend über die Anerkennung und Kreditierung von Bildungsveranstaltungen. Die SIM publiziert auf ihrer Website die Liste der akkreditierten Anlässe.

11. *Inkraftsetzung*

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der SIM-Mitgliederversammlung vom 26. März 2009 sofort in Kraft.

1. Revidierte Version

Mit Vorstandsbeschluss vom 4.9.2017

2. Revidierte Version

Mit Vorstandsbeschluss vom 6.11.2017

3. Revidierte Version

Mit Vorstandsbeschluss vom 04.11.2019

Steinhausen, den 4. November 2019



Dr. med. Gerhard Ebner
Präsident SIM